OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-602195/2/JS**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2018**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, gegen Punkt 1) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11.10.2016, GZ: VerkR96-698-2016, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: „belangte Behörde") warf dem Beschwerdeführer in Punkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses eine Übertretung des § 102 Abs. 2 KFG vor und verhängte über ihn wegen dieser eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden; Verfahrenskostenbeitrag: 10 Euro) gemäß § 134 Abs. 1 KFG.

1.2. In der dazu rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 30.1.2017 führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass der Sachverständige zu Unrecht von einer Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch eine im unteren Bereich der Windschutzscheibe des LKWs außen angebrachte Metallverblendung ausging, insbesondere da diese durchsichtig war. Der Beschwerdeführer beantragte eine mündliche Verhandlung mit seiner persönlichen Einvernahme und stellte den Antrag, das Straferkenntnis aufzuheben.

1.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 01.12.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung für Punkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb trotz des Antrages eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

3.1. Gegen den Beschwerdeführer wurde unter anderem Anzeige erstattet, weil er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass der von ihm verwendete LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche. Es sei dies bei einer Kontrolle am 22.04.2016 um 15.30 Uhr auf der B 127 bei km 30,300 (Verkehrskontrollplatz Kleinzeller-Kreuzung) festgestellt worden. Die belangte Behörde verhängte über den Beschwerdeführer wegen dieser Verwaltungsübertretung mit Strafverfügung vom 06.05.2016, Zl. VerkR96-698-2016, eine Geldstrafe. Diese Strafverfügung wurde ohne Zustellnachweis versendet und nach den Angaben des Beschwerdeführers an seiner Adresse zugestellt. Das Datum der Zustellung ist nicht bekannt und der Beschwerdeführer behauptete, dass ihm die Strafverfügung erst am 06.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden sei. Er stellte daher am 14.06.2016 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist, welchen er näher begründete und erhob gleichzeitig Einspruch gegen diese Strafverfügung. Dieser Wiedereinsetzungsantrag langte am 15.06.2016 bei der belangten Behörde ein.

3.2. Ebenfalls am 15.06.2016 wurde dem Beschwerdeführer eine - vermutlich mit jener vom 06.05.2016 idente Strafverfügung - nunmehr mittels RSb zugestellt. Gegen diese erhob der Beschwerdeführer „lediglich aus Vorsichtsgründen" neuerlich einen Einspruch und führte darin aus, dass sich die neuerliche Zustellung mit dem Wiedereinsetzungsantrag überschnitten habe.
3.3. Die belangte Behörde führte in weiterer Folge ein Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Tatvorwurfes durch und verfasste am 11.10.2016 ein Straferkenntnis, welches sie am 05.01.2017 um 15.07 Uhr per Mail übermittelte. Am selben Tag um 15.13 Uhr teilte die Behörde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass das vorher um 15.07 Uhr übermittelte E-Mail mit dem angeschlossenen Straferkenntnis, datiert mit 11.10.2016, gegenstandslos sei und durch das jetzige E-Mail (Straferkenntnis datiert mit 05.01.2017) ersetzt werde. Dazu ist anzuführen, dass bei diesem Straferkenntnis vom 05.01.2017 mit Ausnahme des Datums – soweit ersichtlich – gegenüber dem Straferkenntnis vom 11.10.2016 nichts geändert wurde. Weder in diesem Straferkenntnis noch in einem sonstigen Verfahrensschritt hat die belangte Behörde über den Wiedereinsetzungsantrag betreffend die Versäumung der Einspruchsfrist entschieden.

4. Diesen Sachverhalt beurteilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
Gemäß § 71 Abs. 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
Gemäß § 71 Abs. 6 AVG kann die Behörde dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
Gemäß § 72 Abs. 1 AVG tritt durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

Gemäß § 49 Abs. 1 und 2 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

4.2. Im gegenständlichen Verfahren wurde die Strafverfügung an die Wohnadresse des Beschwerdeführers zugestellt. Das Datum der Zustellung ist mangels nachweislicher Zustellung nicht bekannt. Da bereits eine gültige Zustellung vorlag, konnte die neuerliche Zustellung dieser Strafverfügung am 15.06.2016 keine Rechtswirkungen entfalten. Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die am 15.06.2016 zugestellte Strafverfügung ging damit ins Leere, weshalb die belangte Behörde in der Folge auch kein ordentliches Verfahren durchführen und dieses mit dem angefochtenen Straferkenntnis erledigen hätte dürfen.

4.3. Die Behörde hat bislang weder über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgesprochen noch diesem eine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Es wurde weder ermittelt, ob dieser Antrag rechtzeitig eingebracht wurde, noch ob die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe den Tatsachen entsprechen bzw., falls dies zutreffen sollte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten. Bis zur Klärung und rechtlichen Lösung dieser Frage war die Behörde – wie ausgeführt - aber nicht berechtigt, ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen und inhaltlich über den Einspruch zu entscheiden. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass die Behörde nach Zustellung des Straferkenntnisses vom 11.10.2016 am 05.01.2017 um 15.07 Uhr nicht mehr berechtigt war, in derselben Sache durch die Zustellung eines abgeänderten Straferkenntnisses neuerlich zu entscheiden.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack